

**Nebentätigkeit – Meldung von Nebeneinnahmen  
(§ 53 LBG, § 15 NtV, § 19 HNtV)**

Stand: 01.10.2002

**An die  
Bezirksregierung  
Dezernat 47.7. \_\_\_\_**

**48128 Münster**  
auf dem Dienstweg (über die Schulleitung)

Name/Vorname		Telefon (privat)
Dienst-/Amtsbezeichnung/ Vergütungsgruppe	Schule	
Anschrift (privat)		

**Ich habe im Kalenderjahr \_\_\_\_\_**

- ( ) **folgende genehmigungspflichtige und/ oder nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 3 NtV) gegen Vergütung ausgeübt**

lfd. Nr.	Art der Nebentätigkeit	Dauer von - bis	zeitlicher Umfang pro Woche	Auftraggeber	Vergütung Euro	Nebentätigkeit a) genehmigt am b) angezeigt am c) Verlangen, Vorschlag, Veranlassung

- ( ) **folgende genehmigungspflichtige und/ oder nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gegen Vergütung ausgeübt:**

lfd. Nr.	Art der Nebentätigkeit	Dauer von - bis	zeitlicher Umfang pro Woche	Auftraggeber	Vergütung Euro	Nebentätigkeit a) genehmigt am b) angezeigt am

Datum

Unterschrift der Lehrkraft

#### Hinweise:

1. Die Aufstellung der Nebeneinnahmen ist nach § 53 LBG vorgeschrieben. Sie hat die gewährte Vergütung (§ 11 NtV) zu umfassen für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige und / oder nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2,3 oder 4 b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.
2. Die Aufstellung ist nur vorzulegen, wenn die im Kalenderjahr gewährte Vergütung die in § 15 NtV bzw. § 19 HNtV festgelegte Höchstgrenze übersteigt. Zu melden ist die Vergütung, die für im Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeit gezahlt worden ist oder zu zahlen ist (Zeitraum- oder Bilanztheorie). Wann die Vergütung tatsächlich ausgezahlt worden ist, ist ohne Belang.
3. Die Vorlage der Aufstellung befreit nicht von der Verpflichtung, ohne weitere Aufforderung in bestimmten Fällen Teile der Vergütung für Nebentätigkeiten an den Dienstherrn abzuführen (§ 13 NtV)

#### bitte beachten:

- Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist nach § 3 Abs. 1 NtV jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände. Als Dienst gilt auch die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob der Beamte selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte tätig oder an der er beteiligt ist.

Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht nach § 3 Abs.2 NtV gleich jede Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder fortlaufend in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband in dem o.a. Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes in dem o.a. Sinne dient oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

- Die Vergütung i.S. d. § 11 Abs. 2 NtV (Ersatz von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) ist gesondert zu kennzeichnen.